

§ 3 Nr. 56

**[Beiträge des Arbeitgebers an Pensionskassen
zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten
betrieblichen Altersversorgung]**

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch „JStG 2018“ v. 11.12.2018
(BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377)

Steuerfrei sind

...

56. Zuwendungen des Arbeitgebers nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, bei der eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung entsprechend § 82 Absatz 2 Satz 2 vorgesehen ist, soweit diese Zuwendungen im Kalenderjahr 2 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. ²Der in Satz 1 genannte Höchstbetrag erhöht sich ab 1. Januar 2020 auf 3 Prozent und ab 1. Januar 2025 auf 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. ³Die Beträge nach den Sätzen 1 und 2 sind jeweils um die nach § 3 Nummer 63 Satz 1, 3 oder Satz 4 steuerfreien Beträge zu mindern;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH aD,
Lenggries

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 56	1
---------------------------------------	---

	Anm.		Anm.
I. Grundinformation zu Nr. 56	1	IV. Geltungsbereich der Nr. 56	3a
II. Rechtsentwicklung der Nr. 56	2	V. Verhältnis der Nr. 56 zu anderen Vorschriften	4
III. Bedeutung der Nr. 56	3		

**B. Erläuterungen zu Satz 1:
Beiträge des Arbeitgebers an Pensions-
kassen zum Aufbau einer nicht kapital-
gedeckten betrieblichen Altersversorgung** 5

Anm.

Anm.

I. Steuerfreie Leistungen nach Satz 1 5

II. Erläuterungen zu den Sätzen 2 und 3: Erhöhung des Höchstbetrags und Kürzung der Höchstbeträge .. 6

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 56

1 **I. Grundinformation zu Nr. 56**

Nr. 56 begünstigt – zahlenmäßig begrenzt – Zuwendungen des ArbG zugunsten seiner ArbN an eine Pensionskasse. Dabei muss es sich um Zahlungen im Rahmen einer umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung handeln. Nr. 63 befreit demgegenüber solche und andere Zahlungen im Rahmen einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung.

2 **II. Rechtsentwicklung der Nr. 56**

StÄndG 1961 v. 13.7.1961 (BGBl. I 1961, 981; BStBl. I 1961, 444): Einfügung der Vorschrift in den Katalog des § 3. Die Vorschrift befreite Gehälter und Bezüge, die vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens an seine Beamten gezahlt wurden.

EStReformG v. 5.8.1974 (BGBl. I 1974, 1769; BStBl. I 1974, 530): Aufhebung der Vorschrift wegen „rein deklaratorischer Bedeutung“.

JStG 2007 v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28): Erneute Einfügung von Nr. 56. Die Vorschrift befreit nunmehr Zuwendungen des ArbG an Pensionskassen zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung – betragsmäßig begrenzt – von der Steuer.

BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278): In Satz 1 wurde „1 Prozent“ durch „2 Prozent“ ersetzt. Die in Satz 2 enthaltene Wendung „ab 1. Januar 2014 auf 2 Prozent“ wurde gestrichen. Es soll sich dabei um eine redaktionelle Bereinigung im Zusammenhang mit der Anhebung des stfreien Höchstbetrags in der umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung ab 1.1.2014 gehandelt haben (BTDrucks. 18/11286, 59).

Gesetz zur Vermeidung von im Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften („JStG 2018“) v. 11.12.2018 (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377): In Satz 1 wurde – mW ab VZ 2019 – der Bezug auf § 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG aufgehoben und durch einen Verweis auf den neuen § 82 Abs. 2 Satz 2 ersetzt. Auf diese Weise sollten inhaltliche Doppelungen vermieden werden (BRDrucks. 378/18, 42).

III. Bedeutung der Nr. 56

3

Die Einfügung der Nr. 56 steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der gleichzeitigen Einfügung von § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (s. § 19 Anm. 331 ff.) und der Änderung des § 22 Nr. 5 (s. § 22 Anm. 478 ff.) durch das JStG 2007. Im Zusammenspiel dieser Regelungen wurde die nachgelagerte Besteuerung auch für nicht kapitalgedeckte (umlagefinanzierte) Versorgungssysteme eingeführt. Der Gesetzgeber wollte auf diesem Wege die Forderung nach Gleichbehandlung mit der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung im Rahmen der sog. versicherungsförmigen Durchführungswege umsetzen (BTDrucks. 16/2712, 40; BRDrucks. 622/06, 66).

Nr. 56 bewirkt – im Grundsatz vergleichbar der StBefreiung gem. Nr. 63 – die (zunehmende) StFreiheit der ArbG-Zuwendungen in der Ansparphase. Damit korrespondiert die StPflicht der durch die stfreien Zuwendungen erworbenen Versorgungsleistungen gem. § 22 Nr. 5 in der Leistungsphase.

Konstitutive Steuerbefreiung: Die StBefreiung der Umlagen ist, wie § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 klarstellen soll (BRDrucks. 622/06, 74), konstitutiv. Nach hM sind diese ArbG-Leistungen Arbeitslohn iSd. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (BFH v. 14.9.2005 – VI R 32/04, BStBl. II 2006, 500; BFH v. 14.9.2005 – VI R 148/98, BStBl. II 2006, 532; BFH v. 15.2.2006 – VI R 92/04, BStBl. II 2006, 528; BFH v. 7.5.2009 – VI R 8/07, BStBl. II 2010, 194; BFH v. 11.5.2011 – VI R 65/09, BStBl. II 2011, 946; BFH v. 15.9.2011 – VI R 36/09, BFH/NV 2012, 201; OFD NRW v. 2.12.2016, DB 2016, 2933; uE fraglich, vgl. SEEGER, DB 2005, 1588 und 2771; BERGKEMPER, FR 2011, 1043; BERGKEMPER, HFR 2005, 1168; BERGKEMPER, FR 2005, 1209, jeweils mwN).

IV. Geltungsbereich der Nr. 56

3a

Sachlicher Geltungsbereich: Wie sich aus Satz 1 der Vorschrift ergibt, betrifft diese Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19).

Persönlicher Geltungsbereich: Nr. 56 gilt für unbeschränkt und beschränkt stpfl. Personen gleichermaßen, denn § 50 enthält insoweit keine Sonderregelung.

V. Verhältnis der Nr. 56 zu anderen Vorschriften

4

Verhältnis zu § 3 Nr. 55: Unter den Voraussetzungen der Nr. 55 ist die Übertragung von Versorgungsanwartschaften und Versorgungsverpflichtungen in den Fällen des ArbG-Wechsels stfrei.

Verhältnis zu § 3 Nr. 55c: Die Vorschrift stellt die Übertragung von Altersvorsorgevermögen und die Abfindung von Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung stfrei.

Verhältnis zu § 3 Nr. 55d: Die Vorschrift stellt die Übertragungen von Anrechten aus einem sog. Basisrentenvertrag stfrei.

Verhältnis zu § 3 Nr. 55e: Die Vorschrift stellt die Übertragung von Versorgungsanwartschaften auf eine zwischen- oder überstaatliche Einrichtung stfrei.

Verhältnis zu § 3 Nr. 62: Ausgaben des ArbG für die Zukunftssicherung des ArbN sind stfrei, wenn er zur Zahlung gesetzlich verpflichtet ist (insbes. ArbG-Anteil zur gesetzlichen Sozialversicherung).

Verhältnis zu § 3 Nr. 63: Die Vorschrift regelt die StFreiheit der Beiträge des ArbG an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder für eine Direktversicherung im Rahmen der kapitalgedeckten Altersversorgung (s. Anm. 5).

Verhältnis zu § 3 Nr. 65: Die Vorschrift stellt ua. die Übernahme von Versorgungsverpflichtungen im Fall einer Unternehmensliquidation stfrei.

Verhältnis zu § 3 Nr. 66: Die Vorschrift regelt die stl. Behandlung der Überleitung einer betrieblichen Altersversorgung in Form der Direktversicherung oder über eine UKasse auf eine Altersversorgung durch einen Pensionsfonds.

Verhältnis zu § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1: Siehe Anm. 5, 3. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Sätze 2f. (s. BRDrucks. 622/06, 75) stehen in keiner unmittelbaren Verbindung zu Nr. 56.

Verhältnis zu § 22 Nr. 5: Soweit Beiträge nach Nr. 56 stfrei gestellt werden, gelten diese als geförderte Beiträge iSd. § 22 Nr. 5 mit der Folge, dass die darauf beruhenden Leistungen nach § 22 Nr. 5 Satz 1 voll nachgelagert besteuert werden (s. § 22 Anm. 484).

Verhältnis zu § 40b: Siehe § 40b Anm. 8, 28.

**B. Erläuterungen zu Satz 1:
Beiträge des Arbeitgebers an Pensionskassen zum
Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen
Altersversorgung**

5

I. Steuerfreie Leistungen nach Satz 1

Zuwendungen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1: Steuerfrei gestellt werden Zuwendungen des ArbG nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1, allerdings beschränkt auf das erste Dienstverhältnis und auf Zuwendungen an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (Ansparphase). Der ArbN-Anteil an einer Umlage und eigene Beiträge des ArbN sind nicht nach Nr. 56 stfrei.

► *In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1* ist mW ab VZ 2007 geregelt, dass alle Beiträge und Zuwendungen des ArbG in Form von laufenden Leistungen an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung für die betriebliche Altersversorgung seiner ArbN bei diesen zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gehören. Zu den stbaren Zuwendungen zählen nicht zuletzt die Umlagen, die der ArbG an eine Versorgungseinrichtung für eine ganz oder teilweise umlagefinanzierte betriebliche Altersversorgung zahlt (BRDrucks. 622/06, 74; s. Anm. 3).

► *Zuwendungen* sind ebenso wie Beiträge Leistungen des ArbG an die Versorgungseinrichtung Pensionskasse zur Zukunftssicherung der ArbN (vgl. auch § 40b Anm. 28). Die Begriffe „Zuwendung“ und „Beiträge“ unterscheiden sich inhaltlich nicht. Möglicherweise sind für den Gesetzgeber Leistungen im Rahmen einer umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung „Zuwendungen“, während Leistungen im Bereich der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung „Beiträge“ sind (s. § 3 Nr. 63 Anm. 5; vgl. VON BECKERATH in KSM, § 3 Rz. B 56/43 [3/2018]). Steuerfrei sind sowohl die Beiträge des ArbG, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden, als auch Beiträge des ArbG, die durch Entgeltumwandlung finanziert werden (BMF v. 24.7.2013 – IV C 3 - S 2015/11/10002 - 2013/0699161, BStBl. I 2013, 1022, Rz. 304).

Erstes Dienstverhältnis: Wann ein Dienstverhältnis ein „erstes“ ist, ist gesetzlich nicht bestimmt. Wie im Fall des § 40b Abs. 2 Satz 1 ist auch hier unter ei-

nem ersten Dienstverhältnis eine Beschäftigung zu verstehen, für die die LSt nicht nach der StKlasse VI zu erheben ist (s. § 40b Anm. 45; Nr. 63 Anm. 5). Wie bei § 3 Nr. 63 dient die Begrenzung der einfachen und unbürokratischen Anwendung der Vorschrift (vgl. BTDrucks. 14/5150, 34).

Pensionskasse: Die StBefreiung ist auf Zuwendungen an eine Pensionskasse beschränkt. Leistungen an andere Versorgungseinrichtungen kommen für die StBefreiung nach Nr. 56 nicht in Betracht. Da das EStG den Begriff Pensionskasse nicht selbst bestimmt, ist der Begriff für Nr. 56 ebenso wie etwa für § 40b unter Einbeziehung der Definition des § 1b Abs. 3 Satz 1 BetrAVG auszulegen. Danach ist eine Pensionskasse eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die dem ArbN oder seinen Hinterbliebenen auf ihre Leistungen einen Rechtsanspruch gewährt (s. § 40b Anm. 29; BMF v. 24.7.2013 – IV C 3 - S 2015/11/10002 - 2013/0699161, BStBl. I 2013, 1022, Rz. 341; BERGKEMPER, FR 2011, 1043; VON BECKERATH in KSM, § 3 Rz. 56/52 [3/2018]). Zur Vergleichbarkeit einer ausländ. Pensionskasse s. BFH v. 17.5.2017 – X R 10/15, BStBl. II 2017, 1251.

Nicht kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung: Die Zuwendungen an die Pensionskasse sind nur stfrei, wenn sie dem Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung dienen. Beiträge zu einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung sind unter den Voraussetzungen der Nr. 63 stfrei. Nr. 56 betrifft damit nur umlagefinanzierte Modelle der betrieblichen Altersversorgung (vgl. auch BRDrucks. 622/06, 66).

► „Betriebliche“ Altersversorgung: Nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG ist eine betriebliche Altersversorgung anzunehmen, wenn einem ArbN Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom ArbG zugesagt werden. Darunter fällt eine gesetzlich vorgeschriebene Absicherung nicht (FG München v. 31.3.2017 – 13 K 2270/15, EFG 2017, 1247, Rev. VI R 20/17).

► Kapitaldeckung/Umlagefinanzierung: Kapitaldeckung bedeutet, dass für jeden ArbN aus den Beitragszahlungen des ArbG ein Kapitalbetrag angesammelt wird, der später, nach Beginn der Rentenzahlungen, zusammen mit einem Zinsanteil wieder ausgezahlt wird. Bei der Umlagefinanzierung dienen die Leistungen der ArbG und der noch im Erwerbsleben stehenden ArbN dazu, die Renten der aus dem Erwerbsleben bereits ausgeschiedenen vormaligen ArbN zu bezahlen. Ein Kapitalstock wird grds. nicht angesammelt (SEGER, DB 2005, 1588; s. § 3 Nr. 63 Anm. 5).

► Kombination von Kapitaldeckungs- und Umlageverfahren: Werden sowohl Umlagen als auch Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren erhoben, ist Nr. 56 auch auf die im Kapitaldeckungsverfahren erhobenen Beiträge anwendbar, wenn eine getrennte Verwaltung und Abrechnung beider Vermögensmassen nicht erfolgt (BMF v. 24.7.2013 – IV C 3 - S 2015/11/10002 - 2013/0699161, BStBl. I 2013, 1022, Rz. 342f.; BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 78 ff.).

Auszahlung entsprechend § 82 Abs. 2 Satz 2: Die StBefreiung ist wie im Fall der Nr. 63 an die zusätzliche Voraussetzung geknüpft, dass die Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung entsprechend § 82 Abs. 2 Satz 2 vorgesehen ist. Satz 2 ist durch das „JStG 2018“ v. 11.12.2018 (s. Anm. 1) neu in Abs. 2 des § 82 eingefügt worden (zur Begr. s. BRDrucks. 372/18, 45).

Die betriebliche Altersversorgung entspricht § 82 Abs. 2 Satz 2, wenn

- vereinbart ist, dass die zugesagten Altersversorgungsleistungen als monatliche Leistungen in Form einer lebenslangen Leibrente oder als Ratenzahlungen im

- Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr ausgezahlt werden und die Leistungen während der gesamten Auszahlungsphase gleich bleiben oder steigen; dabei können bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst und bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen ausgezahlt werden, und
- ein vereinbartes Kapitalwahlrecht nicht oder nicht außerhalb des letzten Jahres vor dem vertraglich vorgesehenen Beginn der Altersversorgungsleistung ausgeübt wurde, oder
 - bei einer reinen Beitragszusage nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a des Betriebsrentengesetzes der Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung eine lebenslange Zahlung als Altersversorgungsleistung zu erbringen hat.

► *Bis Veranlagungszeitraum 2018* (s. Anm. 1) war die StBefreiung an die zusätzliche Voraussetzung geknüpft, dass die Leistungserbringung in Form monatlicher Rentenzahlungen oder eines Auszahlungsplans iSd. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Alt-ZertG vorgesehen ist.

Vorgesehen: Wie im Rahmen der Nr. 63 ist ein Kapitalwahlrecht unschädlich, da Rentenzahlungen oder ein Auszahlungsplan nur „vorgesehen“ sein müssen. Lediglich Verträge, die ausschließlich Einmalzahlungen oder andere als vorstehend dargestellte kumulierte Auszahlungsmodalitäten vorsehen, sind von der StBefreiung ausgeschlossen. Wird die Kapitalauszahlung in der Leistungsphase gewählt, wird der auf stbefreiten ArbG-Zuwendungen beruhende Anteil sofort in voller Höhe stpfl. (vgl. auch § 3 Nr. 63 Anm. 5).

Betragsmäßige Begrenzung: Die Zuwendungen des ArbG sind – insoweit abw. von Nr. 63 – nur stfrei, soweit sie (bis 2013) im Kj. 2 % der Bemessungsbetrag in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen (sog. Höchstbetrag; zu den Steigerungen s. Satz 2; vgl. auch BTDrucks. 14/5150, 33). Ein zusätzlicher Höchstbetrag iHv. 1 800 € wie in Nr. 63 Satz 3 (vgl. BTDrucks. 15/3004, 16 f.; s. § 3 Nr. 63 Anm. 7) ist nicht vorgesehen. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu, dass – anders als im Fall der Nr. 63 – für mögliche übersteigende Zuwendungen des ArbG weiterhin die Anwendung der Pauschalbesteuerung nach § 40b Abs. 1 und 2 möglich sei (BRDrucks. 622/06, 66; BMF v. 24.7.2013 – IV C 3 - S 2015/11/10002 - 2013/0699161, BStBl. I 2013, 1022, Rz. 341).

► *Sonderzahlungen:* Die betragsmäßige Begrenzung der StFreiheit soll einen zumindest teilweisen Ausgleich für die durch das JStG 2007 eingeführte Steuerbarkeit von sog. Sanierungsgeldern gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Sätze 2 und 3 darstellen (BRDrucks. 622/06, 66; vgl. dazu auch BTDrucks. 16/2712, 41; BTDrucks. 16/3036, 6 und 20; zur Problematik des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Sätze 2 und 3 vgl. auch KRÜGER in SCHMIDT, 37. Aufl. 2018, § 19 Rz. 91 f.). Das macht deutlich, dass Nr. 56 auch Sonderzahlungen iSd. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Sätze 2 und 3 umfasst, aber im Hinblick auf die Höchstbetragsbeschränkung keine Sonderregelung enthält. Sonderzahlungen sind auch nur beschränkt stfrei (glA von BECKERATH in KSM, § 3 Rz. B 56/84 [3/2018]).

► *Arbeitgeberwechsel:* Wie im Fall der Nr. 63 (vgl. BTDrucks. 15/2150, 32) ist der Höchstbetrag nur für die vom jeweiligen ArbG geleisteten Zuwendungen maßgeblich, so dass er bei einem ArbG-Wechsel auch mehrfach in Anspruch genommen werden kann. Es ist also eine arbeitgeberbezogene Betrachtung vorzunehmen (s. § 3 Nr. 63 Anm. 5).

II. Erläuterungen zu den Sätzen 2 und 3: Erhöhung des Höchstbetrags und Kürzung der Höchstbeträge 6

Erhöhung des Höchstbetrags nach Satz 2: Der in Satz 1 genannte Höchstbetrag von 1 % erhöht sich in Stufen bis 2025. Der stfreie Anteil beträgt danach

vom 1.1.2007 bis 31.12.2013	1 %
vom 1.1.2014 bis 31.12.2019	2 %
vom 1.1.2020 bis 31.12.2024	3 %
ab 1.1.2025	4 %.

Kürzung der Höchstbeträge nach Satz 3: Die danach stfreien Beträge sind zur Vermeidung einer Doppelbegünstigung um die nach Nr. 63 Sätze 1, 3 oder 4 stfreien Leistungen des ArbG zu mindern (s. § 3 Nr. 63 Anm. 5, 7, 8). Auch diese Minderung ist nur arbeitgeberbezogen zu verstehen. Bei einem ArbG-Wechsel sind die nach Nr. 56 stfreien Beträge nur um die nach Nr. 63 Sätze 1, 3 oder 4 stfreien Beträge desselben ArbG zu kürzen (BMF v. 24.7.2013 – IV C 3 - S 2015/11/10002 - 2013/0699161, BStBl. I 2013, 1022, Rz. 343; VON BECKER-ATH in KSM, § 3 Rz. B 56/97 [3/2018]).

§ 3 Nr. 56